



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00776**
Datum: 08.01.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek,
Andreas

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|--------------------------|-----------------------------|
| Stadtrat | 29.01.2020 26.02.2020 | öffentlich Kenntnisnahme |

Betreff: Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zur Verkehrsüberwachung

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit Urteil (Az.: 2 Ss-OWi 942/19) vom 12. November 2019 entschieden, dass Geschwindigkeitskontrollen nicht durch externe Firmen oder Mitarbeiter durchgeführt werden dürfen. Demnach ist die Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister gesetzeswidrig. Auch wenn dieses Urteil keine unmittelbare Auswirkung auf Sachsen-Anhalt hat, besteht die Frage nach möglichen Folgen für die Stadt Halle (Saale).

Ich frage daher:

- 1. Hat das Urteil Auswirkungen auf die Verkehrsüberwachung in Halle (Saale)?**
- 2. Werden in Halle ausschließlich Mitarbeiter des Ordnungsamtes für die Überwachung des fließenden Verkehrs eingesetzt?
Wenn nein, aus welchen Verwaltungsbereichen stammen die Mitarbeiter?**

gez. Andreas Scholtyssek
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

23. Januar 2020

Sitzung des Stadtrates am 29.01.2020
Anfrage des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU-Fraktion) zur Verkehrsüberwachung
Vorlagen-Nummer: VII/2020/00776
TOP: 10.6

Antwort der Verwaltung:

1. Hat das Urteil Auswirkungen auf die Verkehrsüberwachung in Halle (Saale)?

Nein, die Verkehrsüberwachung in der Stadt Halle (Saale) erfolgt nicht durch private Dienstleister.

2. Werden in Halle ausschließlich Mitarbeiter des Ordnungsamtes für die Überwachung des fließenden Verkehrs eingesetzt? Wenn nein, aus welchen Verwaltungsbereichen stammen die Mitarbeiter?

Die Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt durch Bedienstete des Fachbereiches Sicherheit sowie durch die Polizei.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

